

**Sitzungsvorlage**

Nummer: 053/2019  
Bearbeiter: Herr Frick  
TOP: 5 ö

**Gemeinderat**

Sitzung am 06.05.2019 öffentlich

**Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und  
Asylbewerberunterkünfte  
Gebührenkalkulation und Satzungsbeschluss**

Anlage 1: Kalkulation Obdachlosen- und Asylunterkünfte 2019

Anlage 2: Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und  
Asylbewerberunterkünfte

**I. Antrag**

1. Der Kalkulation der Benutzungsgebühren gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und  
Asylbewerberunterkünfte wird entsprechend Anlage 2 mit Wirkung zum 01. Juni 2019  
beschlossen.

**II. Begründung**

Im Juni 2018 wurde eine Neufassung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und  
Asylbewerberunterkünfte beschlossen.

Seit Januar 2019 steht der Gemeinde auch die Unterkunft in der Mittleren Straße 1, die seit 2015 an  
das Landratsamt Esslingen vermietet war, wieder zur Verfügung. Für diese Unterkunft gibt es bisher  
keinen Gebührensatz. Da die letzte Kalkulation der Gebührensätze bereits 3 Jahre zurückliegt, wurde  
nun für alle Unterkünfte neu kalkuliert.

Der Gemeinde stehen seit Januar 2019 wieder 4 gemeindeeigene Gebäude zur Unterbringung von  
Obdachlosen und Asylbewerbern zur Verfügung. Diese befinden sich in der Mittleren Straße 1 und 2,  
in der Mühlstraße 11 und in der Kirchheimer Straße 112. Zusätzlich hat die Gemeinde in den  
vergangenen beiden Jahren noch Wohnraum von Privateigentümern zur Unterbringung angemietet.

Für die gemeindeeigenen Gebäude ist die Bemessungsgrundlage für die Höhe der  
Benutzungsgebühren die überlassene Wohnfläche. Bei durch die Gemeinde angemietetem  
Wohnraum werden die vereinbarten Mieten und Nebenkosten weiterberechnet.

Mit der Neufassung der Satzung im Juni 2018 wurde beschlossen, dass für Wohnungen und Räume,  
deren Stromverbrauch nicht gesondert ermittelt werden kann und durch die Gemeinde getragen wird,  
zusätzlich zur Benutzungsgebühr Nebenkosten in Höhe von 2,60 €/m<sup>2</sup> erhoben werden.

Die Gebäude Mittlere Straße 1 und Kirchheimer Straße 112 werden den Benutzern "warm" überlassen. Die Kosten für Strom und Heizung werden von der Gemeinde getragen. In den Gebäuden Mittlere Straße 2 und Mühlstraße 11 werden die Kosten für Strom und Heizung in der Regel von den Benutzern getragen. Unter anderem deshalb sind die Sätze für die Mittlere Straße 1 und die Kirchheimer Straße 112 höher als die der anderen beiden Gebäude.

Für die gemeindeeigenen Unterkünfte gelten die folgenden Sätze:

	<u>bisher:</u>	<u>neu:</u>
a. <b>Mittlere Straße 1:</b>	vermietet	8,50 €/m <sup>2</sup>

In den Benutzungsgebühren je Quadratmeter für das Gebäude "Mittlere Straße 1" sind die Kosten für das Kabelfernsehen nicht enthalten. Es ist Sache des Benutzers/der Benutzerin mit dem Kabelanbieter Lieferverträge zu schließen.

b. <b>Mittlere Straße 2:</b>	6,00 €/m <sup>2</sup>	6,50 €/m <sup>2</sup>
------------------------------	-----------------------	-----------------------

In den Benutzungsgebühren je Quadratmeter für das Gebäude "Mittlere Straße 2" sind die Kosten für das Kabelfernsehen nicht enthalten. Es ist Sache des Benutzers/der Benutzerin mit dem Kabelanbieter Lieferverträge zu schließen. Erfolgt die Einweisung in gemeinschaftlich genutzte Räume der Unterkunft, werden für den Strom (Heiz- und Lichtstrom) entsprechend der zugewiesenen Fläche Nebenkosten in Höhe von 2,60 €/m<sup>2</sup> erhoben. Erfolgt die Einweisung in eine abgeschlossene Wohneinheit (keine gemeinschaftliche Nutzung) ist es Sache des Benutzers/der Benutzerin Lieferverträge mit dem Stromanbieter zu schließen.

c. <b>Mühlstraße 11:</b>	6,50 €/m <sup>2</sup>	7,00 €/m <sup>2</sup>
--------------------------	-----------------------	-----------------------

In den Benutzungsgebühren je Quadratmeter für das Gebäude "Mühlstraße 11" sind die Kosten für das Kabelfernsehen nicht enthalten. Es ist Sache des Benutzers/der Benutzerin mit dem Kabelanbieter Lieferverträge zu schließen. Erfolgt die Einweisung in gemeinschaftlich genutzte Räume der Unterkunft, werden für den Strom (Heiz- und Lichtstrom) entsprechend der zugewiesenen Fläche Nebenkosten in Höhe von 2,60 €/m<sup>2</sup> erhoben. Erfolgt die Einweisung in eine abgeschlossene Wohneinheit (keine gemeinschaftliche Nutzung) ist es Sache des Benutzers/der Benutzerin Lieferverträge mit dem Stromanbieter zu schließen.

d. <b>Kirchheimer Straße 112:</b>	7,00 €/m <sup>2</sup>	9,00 €/m <sup>2</sup>
-----------------------------------	-----------------------	-----------------------

In den Benutzungsgebühren je Quadratmeter für das Gebäude "Kirchheimer Straße 112" sind die Kosten für das Kabelfernsehen nicht enthalten. Es ist Sache des Benutzers/der Benutzerin mit dem Kabelanbieter Lieferverträge zu schließen.

### III. **Kosten / Finanzierung**

Durch die Anpassung der Benutzungsgebühren ergeben sich keine oder nur geringe Auswirkungen auf die Finanzen. Die Verzinsung des Anlagekapitals erfolgte mit einem durchschnittlichen kalkulatorischen Zinssatz in Höhe von 2,44 %.

<b>Vorlage behandelt / Vorgang</b>			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
GR	30.01.2006	3 ö	016/2006
GR	10.10.2011	5 ö	098/2011
GR	24.10.2016	3 ö	118/2016
GR	25.06.2018	6 ö	079/2018
GR	06.05.2019	5 ö	053/2019